

45/AB
vom 23.12.2024 zu 5/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmeia.gv.at
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Wien, am 23. Dezember 2024

GZ. BMEIA-2024-0.809.065

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Oktober 2024 unter der Zl. 5/J-NR/2024 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorbereitungen auf die Informationsfreiheit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend halte ich fest, dass durch die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Einführung der Informationsfreiheit mit 1. September 2025 ein Paradigmenwechsel vollzogen wird. Mit der Schaffung einer proaktiven Veröffentlichungspflicht sowie eines Grundrechts auf Zugang zu Informationen wird ein neues Verständnis des modernen Staats geschaffen und die Transparenz der Verwaltung wesentlich erhöht. Dadurch wird nicht zuletzt auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ihre staatlichen Institutionen gestärkt.

Zu den Fragen 1, 6, 9 bis 12, 14, 17 und 19 bis 23:

- *Welche Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf das Inkrafttreten der zusammenfassend als „Informationsfreiheit“ bezeichneten gesetzlichen Änderungen wurden bislang in Ihrem Ressort getroffen?*
- *Befinden sich Rundschreiben, Erlässe, Empfehlungen, Leitfäden oder sonstige generelle Anordnungen in Zusammenhang mit der Informationsfreiheit in Vorbereitung oder wurden gar schon erlassen bzw. den jeweiligen Adressat:innen zur Kenntnis gebracht?*

- Wurden die in Frage 6 genannten Informationen bereits als Informationen von allgemeinem Interesse veröffentlicht und wenn ja, wo (da das entsprechende Register noch nicht in Betrieb ist)?
- Bestehen besondere Koordinierungsstrukturen wie spezifische Arbeits- oder Steuerungsgruppen, Task Forces, usgl., die sich mit den verwaltungsinternen Erfordernissen der per 1.9.2025 anstehenden gesetzlichen Änderungen zur Informationsfreiheit auseinandersetzen und wenn ja, welcher Art sind diese, wie sind diese zusammengesetzt und welche Zielsetzung wird damit verfolgt?
- Wie erfolgt im Rahmen des Beteiligungsmanagements die Begleitung der Einführung der Informationsfreiheit durch ausgelierte Einheiten, an denen Ihnen die Eigentümervertretung obliegt?
- Werden spezifische Fortbildungen oder sonstige Weiterbildungsangebote für die Bediensteten Ihres Ressorts angeboten und wenn ja, welche?
- Werden Angaben zur Informationsfreiheit (wie etwa, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt und wie lange allfällige einer Veröffentlichung widersprechende Geheimhaltungsgründe bestehen) vergleichbar mit den Angaben zur Archivierung in den (elektronischen) Aktenlauf eingebettet und wenn ja, in welcher Art? Wenn nein, auf welche Art erfolgt nach derzeitigem Planungsstand dann die systematische Erfassung von Informationen von allgemeinem Interesse und deren allfällige, wiederkehrende Überprüfung?
- Ist die Einrichtung einer eigenen für Informationsbegehren zuständigen Organisationseinheit in Ihrem Ressort geplant oder werden diese in jeder jeweils zuständigen Abteilung gesondert bearbeitet?
- Wie wird die regelmäßige Überprüfung von Informationen von allgemeinem Interesse, deren Veröffentlichung ein Geheimhaltungsgrund entgegensteht, praktisch vollzogen werden?
- Wurden bereits Kategorien und Beispiele von Informationen von allgemeinem Interesse, die in Ihrem Wirkungsbereich anfallen, gesammelt, um den einzelnen Beamt:innen die Vollziehung der entsprechenden Veröffentlichungspflicht zu erleichtern und wenn ja, um welche Kategorien bzw. Beispiele handelt es sich?
- Wie wurde bislang in den Vorbereitungsarbeiten berücksichtigt, dass Verträge über 100.000 Euro Auftragswert jedenfalls von allgemeinem Interesse sind?
- Wurden bereits Muster für die verschiedenen, nach dem Informationsfreiheitsgesetz vorgesehenen Verfahrensschritte im Falle der Anbringung von Informationsbegehren erstellt?
- Wurde ein Prüfschema für den Fall des Einlangens von Informationsbegehren erstellt und wenn ja, mit welchem genauen Inhalt?

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) hat bereits umfassende Maßnahmen zur Umsetzung der Regelung der Informationsfreiheit

eingeleitet. Mit der Koordinierung der notwendigen Schritte ist die Abteilung VI.6 (Administratives Rechtswesen, Sektionskoordination, Archivwesen) betraut. Alle Organisationseinheiten des BMEIA wurden über die Regelungen zur Informationsfreiheit in Kenntnis gesetzt und werden in die weiteren Schritte eingebunden. Die aus gegliederten Rechtsträger (Austrian Development Agency, Diplomatische Akademie Wien und Österreich Institut) wurden ebenfalls informiert und werden vom BMEIA im Bedarfsfall beratend in der Vorbereitung unterstützt.

Eine Ersterhebung des BMEIA zu künftig proaktiv zu veröffentlichten Informationen wurde abgeschlossen und die Ergebnisse sollen in zu erstellende Handlungsanweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einfließen. Deren Erstellung sowie die Durchführung notwendiger Schulungen in Fragen der Informationsfreiheit sind für das BMEIA als eines der Sicherheitsressorts des Bundes von besonderer Bedeutung. Sie sind für die ersten beiden Quartale des Jahres 2025 vorgesehen. Bereits im Verlauf des Jahres 2024 wurde in zahlreichen Schulungen und internen Veranstaltungen des BMEIA über die zukünftig anzuwendenden Regelungen der Informationsfreiheit informiert.

Weiters nimmt mein Ressort an allen Koordinationsstrukturen des Bundes teil – dies gilt beispielsweise für Abstimmungen im Rahmen der Compliance-Beauftragten oder die datenschutzrechtliche Koordination durch die Datenschutzbehörde – und steht auch mit anderen Institutionen des Bundes, wie beispielsweise der Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG), in laufendem Austausch.

Zu den Fragen 2 bis 5, 7 und 8 sowie 15:

- *Welche gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten in Ihrem Wirkungsbereich wurden bereits auf Ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Art 10 EMRK sowie des Art 22a Abs 2 B-VG überprüft und mit welchem Ergebnis?*
- *Welche besonderen Informationszugangsregeln im Sinne des § 16 IfG (insbesondere zur Akteneinsicht) wurden bislang in Ihrem Wirkungsbereich identifiziert und wurden diese auf ihre Übereinstimmung mit Art 10 EMRK und Art 22a Abs 2 B-VG überprüft? Mit welchem Ergebnis?*
- *Welche Rechtsvorschriften wurden bislang in Ihrem Wirkungsbereich identifiziert, die an das Bestehen der Amtsverschwiegenheit anknüpfen und welche davon sind Strafbestimmungen?*
- *Für welche Bereiche ergaben die Vorbereitungsarbeiten auf die Informationsfreiheit den Bedarf nach Einführung neuer, einfachgesetzlicher Verschwiegenheitspflichten (zB dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten)?*
- *Wie wird eine einheitliche Vollziehung der Bestimmungen des IfG in der mittelbaren Bundesverwaltung sichergestellt?*

- Wie erfolgt die Einbindung der Landes- und Gemeindeverwaltung in die praktische Ausgestaltung der neuen Verfahrensabläufe nach dem IFG?
- Sind Änderungen an der Informationssicherheitsordnung bzw. Geheimschutzordnung Ihres Ressorts geplant und wenn ja, welcher Art?

Das BMEIA hat eine Erstevaluierung zur allfälligen Überprüfung und Anpassung von Bundesgesetzen abgeschlossen und nimmt diesbezüglich an einem Abstimmungsprozess unter der Federführung des Bundeskanzleramtes (BKA) teil.

Zu den Fragen 13, 18 und 33:

- Wurde von Seiten der Datenschutzbehörde bereits eine Beratung in Aussicht gestellt und wenn ja, in welcher Form soll diese erfolgen?
- Welchen Informationsstand haben Sie über die technische Umsetzung des zentralen Informationsregisters und dessen technische Ausgestaltung?
- Nachdem auch für mündliche Beantwortungen in Fragestunden nunmehr nur noch eingeschränkte Antwortverweigerungsgründe gelten, sind auch die dafür vorgesehenen Prozesse zu überarbeiten. Welche Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang bereits getroffen?

Diese Fragen fallen nicht in die Vollziehung des BMEIA.

Zu Frage 16:

- Sind Ihres Wissens nach Änderungen an der Büroordnung 2004 geplant?

Derzeit ist keine Änderung der Büroordnung 2004 geplant.

Zu Frage 24:

- Welcher Aufwand in Zusammenhang mit der Einführung der Informationsfreiheit ist haushaltrechtlich für 2025 und 2026 vorgemerkt?

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 2/J-NR/2024 vom 24. Oktober 2024 durch den Herrn Bundeskanzler.

Zu den Fragen 25 bis 32:

- Welche Maßnahmen wurden bislang gesetzt, um dem aus der Einfügung des Art 52 Abs. 3a B-VG entstehenden Erfordernis der deutlich weiterreichenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen unverzüglich ab 1.9.2025 zu entsprechen?
- Inwiefern wurden die Standardverfahren zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen bereits überarbeitet?
- Sind Richtlinien, Rundschreiben, Erlässe, Empfehlungen, Leitfäden oder sonstige generelle Anordnungen in Vorbereitung, die den neuen rechtlichen Rahmen für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen darlegen und wenn ja, mit welchem genauen Inhalt?
- Wie wurde die (restriktive) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur „rechtmäßigen Willensbildung der Bundesregierung und ihrer Mitglieder“ in diesen allgemeinen Anordnungen berücksichtigt?
- Welche Kriterien wurden den Rechtsanwender:innen zur Durchführung der im Einzelfall gebotenen Abwägung von Interessen dritter Personen empfohlen?
- Wie wurde im Zusammenhang mit den neuen Regelungen für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen berücksichtigt, dass der OGH ein durch § 302 StGB geschütztes Recht des Nationalrates und Bundesrates auf richtige und vollständige Information sowie Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit gesetzter Behördenakte anerkannt hat (OGH 12.10.1993, 14 Os 125/92)?
- Wie soll nach derzeitigem Stand sichergestellt werden, dass eine allfällige Klassifizierung von Informationen nach dem Informationsordnungsgesetz lediglich – wie gesetzlich vorgesehen – im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorgenommen wird und diese Klassifizierung den in Ihrem Ressort zur Anwendung gelangenden Informationssicherheitsvorschriften äquivalent ist und somit nicht über diese hinausgeht?
- Wie wird – dem entsprechenden Vorschlag in den Materialien folgend – im Sinne der Verfahrenseffizienz ermöglicht, parlamentarische Anfragen auch durch die Übermittlung von Kopien von Akten(teilen) zu beantworten?

Das parlamentarische Interpellationsrecht ist ein wesentliches in der Bundesverfassung und in der Geschäftsordnung des Nationalrates verankertes Kontrollinstrument, das sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes bezieht. Vor diesem Hintergrund ist es mir ein besonderes Anliegen, über Angelegenheiten, die in meine Zuständigkeit fallen, zu informieren und den Prinzipien einer modernen und transparenten Verwaltung gerecht zu werden. Dementsprechend werden in meinem Ressort alle parlamentarischen Anfragen rechtskonform gemäß den jeweils gültigen Rechtsvorschriften beantwortet. Um den Anforderungen eines modernen Rechtsstaats des 21. Jahrhunderts genüge zu leisten, unterliegen zudem die Prozesse zur ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Erfüllung der Interpellation einer laufenden Evaluierung und Anpassung.

Zu Frage 33:

- *Nachdem auch für mündliche Beantwortungen in Fragestunden nunmehr nur noch eingeschränkte Antwortverweigerungsgründe gelten, sind auch die dafür vorgesehenen Prozesse zu überarbeiten. Welche Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang bereits getroffen?*

Diese Frage fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA.

Mag. Alexander Schallenberg